

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 65 Dienstag den 15. August 1859

### Ämtliche Bekanntmachungen

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

(Fortsetzung und Schluß.)

§. 14. Bezüglich des Wettrennens werden folgende Bestimmungen getroffen: In der Voraussetzung, daß sich eine genügende Anzahl Theilnahmelustiger meldet, findet heuer I. ein Rennen im Trabe, II. ein Rennen mit Wagen und III. ein Rennen im Galopp statt. Für jede dieser drei Arten des Rennens werden drei Preise, bestehend in einer bronzenen Medaille und 12 württembergischen Dukaten für den ersten, 10 württembergischen Dukaten für den zweiten und 8 württembergischen Dukaten für den dritten Preis, ausgesetzt. Dem Preisgericht bleibt vorbehalten, die Preise nur theilweise oder auch gar nicht zu vergeben, wenn sich für die einzelne Art des Rennens nicht wenigstens sechs Teilnehmer einfinden oder die Leistungen als ungenügend zu erkennen sind. Ein und dasselbe Pferd darf nicht in mehreren Arten des Rennens konkurriren. Konkurrenten, welche in einer Art des Rennens mit mehreren Pferden Theil nehmen, können in derselben Art nicht mehr als Einen Preis erhalten. Im Uebrigen sind die Bedingungen der Theilnahme: I. beim Rennen im Trabe: 1) die Anmeldung der Pferde, mit welchen geritten werden will, muß spätestens bis zum 12. September bei der K. Landgestütskommission dahier geschehen; 2) es wird kein Pferd, welches noch nicht vier Jahre alt ist, zugelassen, 3) es darf mit Pferden inländischer und ausländischer Abkunft geritten werden, hingegen soll ein ausländisches Pferd wenigstens ein halbes Jahr im Besitze derjenigen Person, welche mit demselben konkurriren will, gewesen seyn; 4) im Falle zu großer Konkurrenz steht dem Preisgerichte zu, unter den angemeldeten Pferden Ausscheidung zu treffen; 5) die Pferde und die Reiter müssen anständig equipirt seyn. II. Beim Rennen mit Wagen: 1) je nachdem sich Theilnahmelustige melden, wird ein einspanniges oder ein zweispänniges Rennen, oder es werden beide stattfinden, die erforderlichen, zum ein- und zweispännigen Fahren tauglichen Wagen werden den Teilnehmern bereit gehalten; 2) das Abfahren geschieht gleichzeitig in angemessenen Abtheilungen. Außerdem gelten die für das Rennen im Trabe unter Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Bedingungen auch beim Wagenrennen. III. Beim Rennen im Galopp: 1) die Theilnahmelustigen haben sich am 27. Sept. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause in Cannstatt einzufinden und sich für die Theilnahme einschreiben zu lassen; ein Nachweis über die inländische Abkunft der Pferde, welche beim Rennen verwendet werden wollen, wird nicht verlangt; 2) die Reiter müssen in lederen Bein Kleidern und Stiefeln, die bis ans Knie reichen, nach Art der Reitknechte erscheinen. Jacken und Mützen werden für sie bereit gehalten; den Teilnehmern bleibt freigestellt, ob sie mit oder ohne Sattel reiten wollen. Wer mit einem Sattel reiten will, muß nachweisen, daß der Sattel, dessen er sich bedienen will mit einer die Gefahr der Verwundung mit dem Steigbügel vermindernenden Vorrichtung versehen ist; 4) Teilnehmer, welchen kein Preis zu Theil wird, erhalten, wenn die Leistungen ihrer Pferde gleichwohl für genügend angesehen werden können, einen Reisekostenersatz von 30 Kreuzer für jede Stunde der nachzu-



weisenden Entfernung ihres Wohnortes von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 15. Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennreise oder um die landwirtschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattungen angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 16. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 17. Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh und anderen Hausvieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 18. Zur Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 19. Auch die Erfinder oder Besizer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen etc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisvertheilung geöffnet. Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, sowie der Eintritt in die inneren zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 21. In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatz nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Aus demselben Grunde ist von dem Publikum zu erwarten, daß es das Mitführen von Hunden unterläßt. Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Die Ortsvorsteher werden besonders angewiesen, für rechtzeitige genaue Befehlung ihrer Gemeindeangehörigen über das Festprogramm, insbesondere über die Paragraphen 3 bis 15 desselben, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 3. August 1859.

Vinden.

Waiblingen. An die Gemeinderäthe: Brand- = Versicherungs- Cataster- Revision betreffend.

Die nach Art. 12. des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt und nach Ziffer 9. und 10. des Circular-Erlasses vom 16. März 1853. zu treffenden Einleitungen zu Durchgehung der Brand-Versicherungs-Cataster durch die Gemeinderäthe und zu Vornahme der ordentlichen Jahresschätzungen sind alsbald zu treffen und so zu beschleunigen, daß die Berichts-Erstattungen durch die Orts-Vorsteher über die vorgekommenen Aenderungen spätestens bis zum 5. Oktober hier einkommen.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Berichts-Erstattungen die Beurkundung zu enthalten haben, daß der vorgeschriebene öffentliche Aufruf an die Gebäude-Eigenthümer zu Anmeldung von Aenderungen erfolgt, und die Prüfung der Versicherungs-Anschläge unter Zuziehung der Feuerschauer vorgenommen worden sei.

Den 11. August 1859.

Königl. Oberamt  
Haberlen.



Waiblingen. Nach Erfüllung der verfassungsmäßigen Bestimmungen sind ausgewandert:  
 Nach Nordamerika: Emilie Rathfelder von Großheppach, Marie Hilt von Leutenbach,  
 Christine Schäfer von Hanweiler, Jakob Wied von da, Magdaline Grimmer mit 3 Kindern  
 von Korb, Albert Strenger, Caroline Bohmweisch, Karoline Regine Kürz, Eberh. Wilhelm  
 mine Köpfer, sämmtlich von Winnenden. Johann Georg Braun mit 3 Kindern von Metters-  
 burg, Carl Jäger von Neckarrens.

Nach Baiern: Emilie Reinsfelder von Buch.

Nach Frankreich: Hannchen Herz von Hochberg.

Den 12. August 1859.

R. Oberamt.  
Häberlen.

### Stuttgart. Verdingung von Eisenbahnbauarbeiten.)

Zur Ausführung einer Eisenbahn von Camstatt nach Wasseralfingen (s. g. Rems-  
 bahn) werden mit höherer Genehmigung hiemit die Bauarbeiten des III Arbeitslooses  
 der Bausection Waiblingen, welches sich von der Station Schmieden bis zu dem Ue-  
 bergang der von Waiblingen nach Rommelshausen führenden Straße erstreckt, zur  
 Submission ausgebaut.

Nach den vorliegenden Ueberschlägen sind die demnach zur Ausführung kommenden  
 Arbeiten berechnet:

#### Allgemeine Zubereitung

der Baustelle

4000 fl. fr.

Erdarbeiten

165,876 fl. 58 fr.

Brücken, Durchlässe und Viaducte

26,861 fl. 21 fr.

Straßenbauten

9,268 fl.

Bettung

42,731 fl. 56 fr.

Zusammen 248,738 fl. 15 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt  
 Waiblingen eingesehen werden.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten sind eingeladen, ihre Angebote, welche  
 die Abstreiche an den Voranschlagspreisen in Procenten ausgedrückt enthalten müssen,  
 schriftlich versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot zu Arbeiten an der Rems-  
 bahn“ versehen, spätestens bis

Samstag, den 20. d. M., Mittags 12 Uhr,  
 bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Stuttgart, den 9. August 1859.

R. Eisenbahnbau-Commission:

Schwarz.

### Bekanntmachung in Eisenbahn-Sachen.

Von unterzeichneter Stelle ist die Lieferung von 416 Stück Pfählen zu den  
 Gründungs-Arbeiten des Viaductes bei Endersbach im Submissionswege zu vergeben.  
 Auftragnehmer können die Lieferungs-Bedingungen auf dem Bureau dieser Stelle ein-  
 sehen und haben ihre Offerte spätestens am 28 August d. J. daselbst zu übergeben.

Waiblingen, den 11. August 1859.

R. Eisenbahn-Bauamt,

Laible.



**Waiblingen. Obst-Verkauf.** Das  
Allmand-Obst ist hier auf 60 Simri und auf  
dem Hörnleskopf auf 33 Simri geschätzt.  
Der Verkauf wird hier nächsten Mittwoch, den  
17. d. M. Abends 5 Uhr, auf dem Hörnles-  
kopf nächsten Donnerstag den 28. d. M. Mor-  
gens 7 Uhr an Ort und Stelle vorgenommen;  
Zu dem Verkauf auf dem Hörnleskopf sind  
auch Einwohner, von Korb und Steinreinsch  
eingeladen.

Den 15. August 1859. Gemeinderath.

Großheppach.

**Schafwaide-Verleihung.**



Die hiesige Winter-  
schafwaide, welche  
300 Stücke nährt,  
wird von Martini

1859. bis 20. März 1862. mithin auf 3 Jahre  
am Montag den 22. dieses,

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus im Aufstreich verliehen  
werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath.

Vorstand Rutherford.

Großheppach.

**Eichen-Verkauf**

Am Montag den 22. dieses Mts.

Nachmittag 2 Uhr

werden im hiesigen Gemeinde-Wald im öffent-  
lichen Aufstreich gegen baare Zahlung verkauft:  
10 Eichene Stämme 9—22' lang, 13—24"  
dick, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath.

Vorstand Rutherford.

**Waiblingen.** Die der Kastenpflege ge-  
hörigen Hausantheile neben Buchbinder Seeger  
früher dem Gotl. Schwab gehörig, und in der  
Gerhervorstadt früher dem Gottlob Käpple ge-  
hörig, werden zum Verkauf ausgesetzt. Kaufs-  
liebhaber können mit der Kastenpflege Käufe  
abschließen.

**Waiblingen. Pförch-Verkauf.**

Derselbe wird am nächsten Freitag Vorm.  
11 Uhr auf dem Rathhaus verkauft.

Den 15. August 1859.

Stadtschultheißenamt.

Amtsbot Braun in Reitersburg wandert  
nach Amerika aus. Wer irgend noch eine For-  
derung an mich zu machen hat, wolle dieselbe  
innerhalb 14 Tagen geltend machen.

**Stöckenhof. (Einladung.)**

Bei dem letzten Amtsversammlungsessen in  
Neustadt kam in Anregung, daß es am Plage  
wäre, den Stöckenhof mit seinen erhebenden  
Naturschönheiten und der herrlichen Aussicht  
auch einmal zu besuchen, nachdem derselbe durch  
eine in commerzieller Beziehung ebenso wichtige  
als wohlgelungene Straße zugänglicher gewor-  
den ist. Die Unterzeichneten erlauben sich Ihre  
Herren Collegen und Alle, die etwa den Aus-  
flug mitmachen wollen, auf Mittwoch den 24.  
d. M. Nachm. 2 1/2 Uhr auf den Stöckenhof  
einzuladen.

Für guten Kaffee, guten Wein und kalte  
Speisen ist gesorgt;

Den 14. August 1859.

Die Ortsvorsteher von Korb, Winnen-  
den, Großheppach, Strümpfelbach, Ho-  
benaker, Waiblingen.

**Waiblingen.**

**Güter-Verkauf.**

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorb.  
Herrn Stadtpfleger Kaufmann werden  
nachstehende Güter dem Verkauf ausgesetzt:

1 1/2 M. 22,4. auf der obern Höhe,

2 M. 26,6. untr dem Kellbacher Weg,

4 1/8 M. 18,0 auf der untern Höhe,

1 M. 26,6. äußern Schmalenpfad,

1/8 M. 1,6. im untern Schmalenpfad,

3/8 M. 46,4. innern Winterhalben,

7/8 M. 35,0. in der äußern Winterhalben,

7/8 M. 20,0. am Kottmelsbäuserweg,

1/8 M. 39,0. in der Spittelhalben,

4/8 M. 20,0. Wiesen ob dem Brühlgraben,

4/8 M. 14,0. Wiesen am Reineinerweg,

1/8 M. 22,0. Wiesen im obern Ring,

1/8 M. 37,0. Wiesen am Kezenbach,

3/8 M. 39,0. beim Stadtweinberg, Baum-  
wiese,

19,0. Gärten bei der Kelter.

5/8 M. 10,5. innern Winterhalben,

4/8 M. 39,0. im Riebeisen,

1 M. 23,7. am Kleinheppacher Pfad,

Die Verkaufsverhandlung findet am 24. dis  
Mittags 1 Uhr im Waldhorn daber statt.

Pfänger.

**Waiblingen.** Einige Tausend Paar  
Stiefel werden an Schuhmachermeister verak-  
fordirt; das Leder wird dazu gegeben. Fußbe-  
zeugende können das Nähere erfragen bei  
Schuhmachermeister Feser,